

**Ordnung
zur Leitung und zum Betrieb
des Zentrums für Qualitätsanalyse (ZQA)
der Technischen Universität Dresden**

Vom 24.08.2015

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Direktorin bzw. Direktor
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Gleichstellung
- § 7 Evaluation
- § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 19.08.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Präambel

Das Zentrum für Qualitätsanalyse wurde im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre an der Technischen Universität Dresden gegründet. Mit der Durchführung der Qualitätsanalyse trägt es zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre bei. Mit der Erweiterung des Qualitätsmanagementsystems erfolgt eine Ausweitung der Aufgaben durch das Rektorat.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Es untersteht direkt dem Rektorat.

(2) Das ZQA arbeitet auf Basis der vom Senat beschlossenen Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsätze zum Qualitätsmanagement der Technischen Universität Dresden.

(3) Das ZQA kann nach den jeweiligen Regelungen der Technischen Universität Dresden ein eigenes Logo führen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZQA führt im Rahmen des Qualitätsmanagements der Technischen Universität Dresden als Dienstleister im Bereich der Qualitätsermittlung wissenschaftlich selbständig und unabhängig die Qualitätsanalyse durch. Seine Hauptaufgabe besteht in der Durchführung der internen Evaluation von Studiengängen, insbesondere durch:

- die Mitwirkung an der Akkreditierung der Studiengänge,
- die Erstellung von Evaluationsberichten für die Studiengänge auf Basis eigener Erhebungen sowie aus Daten der Hochschulstatistik,
- die Durchführung von Befragungen z.B. der Absolventinnen und Absolventen, der Studierenden und Lehrenden und
- die organisatorische und technische Unterstützung der Durchführung der Lehrveranstaltungsbefragungen.

Seine Arbeit ist an nationalen und internationalen Standards des Akkreditierungswesens und der Hochschulforschung orientiert.

(2) Das ZQA ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für die umfassende Informationsbeschaffung und fordert die benötigten Daten primär über vorhandene zentrale Datenquellen sowie aus den Struktureinheiten an. Daneben unterstützt es die externe Evaluation von Studiengängen. Das ZQA verfolgt regelmäßig die wissenschaftliche Diskussion zur Qualitätssicherung an Hochschulen und stellt wichtige Informationen und entsprechendes Fachwissen zur Verfügung.

(3) Das ZQA wirkt im Arbeitskreis Q der Technischen Universität Dresden an der Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagementsystems mit.

(4) Im Rahmen des Qualitätsmanagements in Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages führt das ZQA als Dienstleister und nach entsprechender Beauftragung durch das Rektorat Qualitätsanalysen durch. Darüber hinaus organisiert und begleitet es Verfahren der institutionellen Evaluation nach Beauftragung durch das Rektorat.

(5) Die Zuständigkeiten der hochschulinternen Organe und Gremien, insbesondere der Fakultätsräte für Evaluationsverfahren nach § 88 Abs. 1 Nr. 8 und § 9 SächsHSFG, bleiben unberührt.

(6) In das ZQA integriert ist das Kompetenzzentrum für Bildungs- und Hochschulforschung (KfBH), das Forschungsprojekte zum Qualitätsmanagement und zur Bildungs- und Hochschulforschung durchführt und mit außeruniversitären Einrichtungen und öffentlichen Institutionen kooperiert.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZQA sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
- die Direktorin bzw. der Direktor,
- die akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am ZQA,

sofern sie Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind. Sind Angehörige der Technischen Universität Dresden am ZQA tätig, so sind sie auch Angehörige des ZQA.

(2) Die Mitgliedschaft im ZQA lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten und Zentralen Einrichtungen unberührt.

(3) Weitere Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden können dem ZQA durch Beschluss des Wissenschaftlichen Beirates zugeordnet werden.

(4) Auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates kann das Rektorat außerordentliche Mitglieder bestellen, die nicht zugleich Mitglied der Technischen Universität Dresden sind. Die außerordentliche Mitgliedschaft beträgt 3 Jahre. Sie kann verlängert werden.

§ 4

Direktorin bzw. Direktor

(1) Das ZQA wird von einer Direktorin bzw. einem Direktor geleitet. Die Direktorin bzw. der Direktor ist Mitglied der Technischen Universität Dresden und eine fachlich ausgewiesene Persönlichkeit. Sie bzw. er wird nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates vom Rektorat für eine Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Direktorin bzw. der Direktor bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist für alle Angelegenheiten des ZQA zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Sie bzw. er ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des ZQA sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem ZQA zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Sie bzw. er vertritt das ZQA innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des ZQA und kann Eilentscheidungen treffen, sofern dieses Recht von der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen wurde. Die Direktorin bzw. der Direktor bereitet die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates des ZQA vor. Sie bzw. er ist dem im Zentrum beschäftigten Personal vorgesetzt.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet dem Rektorat und dem Wissenschaftlichen Beirat einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des ZQA. Sie bzw. er berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des ZQA.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet die Direktorin bzw. der Direktor des ZQA eng mit der Universitätsverwaltung, den Fakultäten und an Studiengängen beteiligten Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat des ZQA gehören vier bis sechs interne und externe Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Hochschulforschung an. Sie werden auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors vom Rektorat für die Dauer von fünf Jahren bestellt und wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Direktorin bzw. der Direktor und eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der vom Studentenrat benannt wird, nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der studentischen Vertretung bemisst sich nach den allgemeinen Regeln.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ZQA in der Weiterentwicklung der verwendeten Verfahren und Instrumente. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zum Jahresbericht.

§ 6

Gleichstellung

Sofern das ZQA nicht selbst eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsauftragten wählt, unterstützt und berät die bzw. der Gleichstellungsauftragte der Technischen Universität Dresden die Organe des ZQA bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 7

Evaluation

Das Rektorat veranlasst die Evaluierung des ZQA, sofern diese nicht bereits durch die Systemakkreditierung erfolgt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Qualitätsanalyse (ZQA) der Technischen Universität Dresden vom 10.07.2011 außer Kraft.
- (2) Die Ordnung ist nach jeder Evaluation gem. § 7 entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des Zentrums zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 24.08.2015

In Vertretung
Prof. Dr. rer. nat. Michael Ruck
Prorektor für Universitätsplanung